

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

76. Jahrgang	14. August 2019	Nr. 39 / S. 1
---------------------	------------------------	----------------------

Inhaltsübersicht:	Seite:
221/2019 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Beschluss des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 11 „Zum alten Sportplatz“ in Leiberg	2 - 3
222/2019 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Beschluss des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus“ in Bad Wünnenberg	4 - 5
223/2019 Öffentliche Bekanntmachung der Kurverwaltung Bad Wünnenberg GmbH über den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 sowie den Bestätigungsvermerk	6 - 12
224/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-KS336	13
225/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-UI466	13
226/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-ZZ181	14
227/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-AN6666	14
228/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-ZB134/PB-OL601/PB-ZB135/ PB-OL587	15
229/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-VP437	15

221/2019

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 12.08.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss Aufstellung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 11 „Zum alten Sportplatz“ im Stadtteil Leiberg

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 11 „Zum alten Sportplatz“ im Stadtteil Leiberg gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:



Der Bebauungsplan Leiberg Nr. 11 „Zum alten Sportplatz“ im Stadtteil Leiberg einschließlich Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Leiberg Nr. 11 „Zum alten Sportplatz“ im Stadtteil Leiberg wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Ergänzungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bürgermeister

222/2019

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 12.08.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 16 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Bad Wünnenberg

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 16 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Bad Wünnenberg gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:



Der Bebauungsplan Bad Wünnenberg Nr. 16 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Bad Wünnenberg einschließlich Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Bad Wünnenberg Nr. 16 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Bad Wünnenberg wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Ergänzungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


Bürgermeister

223/2019

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss der Kurverwaltung Bad Wünnenberg GmbH für das Geschäftsjahr 2018 sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vom 22.05.2019 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Gesellschafterversammlung der Kurverwaltung Bad Wünnenberg GmbH hat in der Sitzung am 25.06.2019 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2018 festgestellt. Außerdem wurde beschlossen, das Jahresergebnis 2018 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Bad Wünnenberg-Fürstenberg während der Dienstzeiten verfügbar gehalten.

Kurverwaltung Bad Wünnenberg GmbH
Bad Wünnenberg, 29.07.2019



Menne
Geschäftsführer

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen I bis III) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage IV) der

**Kurverwaltung Bad Wünnenberg GmbH
33181 Bad Wünnenberg**

unter dem Datum vom 22. Mai 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben ist:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kurverwaltung Bad Wünnenberg GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kurverwaltung Bad Wünnenberg GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kurverwaltung Bad Wünnenberg GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 108 sowie 112 GO NRW 1994 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen sowie den ergänzenden Bestimmungen der GO NRW 1994 entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Paderborn, den 22. Mai 2019

*Pader Treuhand- und Revisions- GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Paderborn*

*gez. Meinolf Dalkmann
Wirtschaftsprüfer“*

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Paderborn, den 22. Mai 2019



Pader Treuhand- und Revisions- GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Paderborn

Meinolf Dalkmann
Wirtschaftsprüfer

224/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Klaus-Dieter Rorarius
zuletzt wohnhaft: Ostallee 20, 33100 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 26.07.2019 (Az.: 36.1/PB-KS336) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

225/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Constantin-Robert Moise
zuletzt wohnhaft: Am Wiemenkamp17, 33129 Delbrück

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 31.07.2019 (Az.: 36.1/PB-UI466) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

76. Jahrgang

14. August 2019

Nr. 39 / S. 14

226/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn



zuletzt wohnhaft:

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 31.07.2019 (Az.: 36.1/PB-ZZ181) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

227/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Frau

Anna Apolonia Nowok

zuletzt wohnhaft: Schmiedeteich 5, 33161 Hövelhof

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 01.08.2019 (Az: 36.1/PB-AN6666) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

228/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Daniel-Petrica Bucur
zuletzt wohnhaft: Kapellenberg 3, 33142 Büren

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 31.07.2019 (Az.: 36.1/PB-ZB134/PB-OL601/PB-ZB135/ PB-OL587) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

229/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Ionel-Alexandru Stefan
zuletzt wohnhaft: Kapellenberg3, 33142 Büren

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 02.08.2019 (Az.: 36.1/PB-VP437) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer